

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Photoalben mit Ursprung in der Volksrepublik China

(92/C 120/04)

Der Kommission liegt ein Antrag vor, demzufolge die Einfuhren bestimmter Photoalben mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von dem Committee of European Photo Album Manufacturers (CEPAM) im Namen von Herstellern gestellt, auf die angeblich der größte Teil der Produktion der fraglichen Photoalben in der Gemeinschaft entfällt.

Ware

Bei den angeblich gedumpten und schadensverursachenden Waren aus der Volksrepublik China handelt es sich um gebundene Photoalben in Buchform⁽¹⁾.

Dumpingbeauptung

Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, müssen die Ausführpreise der chinesischen Exporteure mit den Preisen bzw. Kosten in einem Drittland mit Marktwirtschaft verglichen werden. Zu diesem Zweck schlug der Antragsteller unter Vorlage entsprechender Informationen vor, den Normalwert anhand der Inlandspreise japanischer Hersteller zu ermitteln. Diese Preise wurden mit denen verglichen, die Einführer in der Gemeinschaft an chinesische Hersteller der betreffenden Ware zu zahlen haben. Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

Angebliche Schädigung

Zu der Schädigung enthält der Antrag die Behauptung und ausreichende Beweise, daß die angeblich gedumpten Einfuhren beträchtlich zugenommen haben und sich ihr Marktanteil in der Gemeinschaft von 1,2 % im Jahr 1988 auf 15 % im Jahr 1991 erhöhte. Ferner wird behauptet, es käme durch eine erhebliche Preisunterbietung zu einem beträchtlichen Preisrückgang bei der betreffenden Ware.

Da der Photoalben-Markt preiseempfindlich sei, wären die Gemeinschaftshersteller angeblich aufgrund der Preisunterbietung und dem damit einhergehenden Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt gezwungen, entweder mit Verlust zu verkaufen oder ihr Absatzvolumen erheblich zu verringern oder aber sich teilweise von dem fraglichen Markt zurückzuziehen. Einige Hersteller be-

haupten ferner, sie hätten 1991 mit Teilzeitarbeit beginnen müssen.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates⁽²⁾ eine Untersuchung eingeleitet. Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbeauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung sowie alle anderen einschlägigen Argumente und alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel⁽³⁾, spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tage für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

⁽¹⁾ Die betreffenden Waren fallen angeblich unter KN-Code ex 4820 50 00.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽³⁾ Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 235 65 05 oder (32-2) 236 30 21.